

Kreis: Göppingen

Stadt: Süßen

Gemarkung: Süßen

Bebauungsplan

**“Riedstraße /
Teckstraße West”**

Lageplan

Entwurf: Simone Neuhold
Freie Architektin
Langestr. 41
73079 Süßen

ausgefertigt,
Süßen, den 16.03.2004



Vermessung-Tiefbau-Geologie
Straub
Ingenieurgesellschaft mbH.
Hermann-Schwarz-Str. 8
73072 Donzdorf

Wolfgang Lütznert,
Bürgermeister

Gefertigt: 6.10.2003
2.03.2004

geprüft am 23. April 2004

Maßstab 1 : 500 Landratsamt, Göppingen

*Schneidewitz
Klein- und
Hof- und
Landratsamt*

Gemeinde-Exemplar

KREIS GÖPPINGEN

STADT SÜßEN

GEMARKUNG SÜßEN

BEBAUUNGSPLAN

„Riedstraße / Teckstraße West“

TEXTTEIL

ENTWURF

SIMONE NEUHOLD
FREIE ARCHITEKTIN
LANGESTR. 41
73079 SÜßEN

AUSARBEITUNG

VTG STRAUB
INGENIEURGESELLSCHAFT
HERMANN SCHWARZ STR. 8
73072 DONZDORF

GEFERTIGT:

6.10.2003

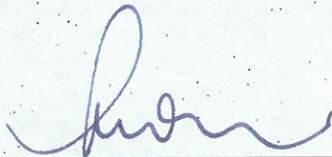
2.03.2004

genehmigt am 23. April 2004



Verfahrensvermerke

- Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BAUGB
am 08.07.2002
- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BAUGB
am 18.07.2002 Mitteilungsblatt Nr. 29/2002
- Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Planaufstellung gem. § 3 (1) BAUGB
von 29.07.2002 bis 30.08.2002 (je einschließlich)
Bekanntmachung am 18.07.2002 Mitteilungsblatt Nr. 29/2002
- Feststellungsbeschluss für den Entwurf und Auslegungsbeschluss gem. § 3(2)
BAUGB
am 20.10.2003
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs mit der Begründung gem. § 3 (2) BAUGB
von 03.11.2003 bis 03.12.2003 (je einschließlich)
- Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht gemäß § 3 (2) BAUGB
am 23.10.2003 Mitteilungsblatt Nr. 43/2003
- Als Satzung gemäß § 10 (1) BAUGB beschlossen
am 15.03.2004
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 (3) BAUGB
am 06.05.2004 Mitteilungsblatt Nr. 19/2004
- In Kraft getreten und rechtsverbindlich gem. § 10 (3) BAUGB
am 06.05.2004

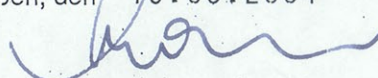


Lützner, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt:

Süßen, den 16.03.2004



Lützner, Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BAUGB) vom 21.08.1997
Baunutzungsverordnung (BAUNVO) vom 23.01.1990
Landesbauordnung (LBO) vom 08.08.1995 (in Kraft ab 01.01.1996)
in der jeweils gültigen Fassung

1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BAUGB und BAUNVO 1990

1.1.0 Bauliche Nutzung § 9 Abs.(1) BauGB

1.1.1 Art der baulichen Nutzung §§ 1-15 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO

Ausnahmen nach § 4 Abs.(3) BauNVO sind gemäß § 1 Abs.(6) Nr.1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung §§ 16-21 A BauNVO

Entsprechend § 16 Abs.(3) Nr. 1 und 2 BAUNVO wird als Maß der baulichen Nutzung die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse und die Gebäudehöhe festgelegt.

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse beträgt 2.
Grundflächenzahl und Gebäudehöhe entsprechend Planeinschrieb

1.2.0 Bauweise § 9 Abs.(1) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 Abs.(2) BauNVO

Im Planbereich wird die offene Bauweise (o) festgesetzt.

1.3.0 Nebenanlagen § 14 Abs.(1) BauNVO

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen nach § 14 Abs.(1) BAUNVO in Form von Gebäuden, sofern sie nicht in Garagen integriert bzw. unmittelbar an diese angebaut sind, nicht zugelassen. Einfriedigungen sind gemäß den Örtlichen Bauvorschriften zulässig. Pro Baugrundstück ist außerdem im Bereich der Terrassen ein Abstellraum mit einer max. Tiefe von 1,0 m, einer max. Höhe von 2,5 m und einem max. Volumen von 7 m³ als Grenzbau zulässig, der gleichzeitig als Sichtschutz dienen kann.

1.4.0 Garagen § 12 BauNVO

Garagen sind nur auf den überbaubaren Grundstückstücsflächen sowie auf den im Lageplan hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig.

1.5.0 Verkehrsflächen § 9 Abs.(1) Nr.11 BauGB

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist nachrichtlich übernommen und gilt nur als Vorschlag.

1.6.0 Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers § 9 Abs.(1) Nr. 26 BauGB

Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen werden innerhalb der angrenzenden Grundstücke hergestellt und sind zu dulden.

Die öffentlichen Verkehrsflächen werden gegen die angrenzenden Grundstücke durch Rabatten bzw. Bordsteine abgegrenzt. Der hierfür erforderliche Fundamentbeton befindet sich innerhalb der Privatgrundstücke. Dies ist von den Grundstückseigentümern zu dulden.

1.7.0 Straßenbeleuchtung § 126 Abs.(1) BauGB

Die Masten für die Straßenbeleuchtung werden auf den Privatgrundstücken angebracht. Diese sowie die hierfür erforderlichen Fundamente sind von den Grundstückseigentümern zu dulden.

1.8.0 Schutzstreifen § 9 Abs.(1) Nr. 24 BAUGB

Zur Verbesserung der ökologischen Funktionen des Schweinbaches (§ 68b WG), zur Erhaltung der natürlichen Rückhalteflächen im Hochwasserfall (§ 32 WHG) und zur Unterhaltung des Gewässers (§ 30 WHG) dürfen in dem ausgewiesenen Schutzstreifen (siehe Planzeichnung) keine Veränderungen vorgenommen werden. Dazu zählen insbesondere der Umbruch von Grünland bzw. die gärtnerische Nutzung sowie jegliche Bebauung und Nebenanlagen wie z.B. Zäune, Hecken, Mauern, Treppen, Kompostanlagen, Geschirrhütten, Bodenbefestigungen /- versiegelungen, Aufschüttungen und Ablagerungen jeglicher Art.

1.9.0 Maßnahmen der Grünordnung § 9 Abs.(1) Nr. 25

1.9.1 Flächenhaftes Pflanzgebot (pfg) § 9 Abs.(1) Nr. 25A BauGB

Für die Bepflanzung der Pflanzgebotflächen (pfg) sowie bei der gärtnerischen Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind nachfolgend aufgeführte Pflanzenarten zu verwenden:
(s. auch Ziff. 2.1.3, 2.2.0 und 2.3.0)

Die Artenauswahl erfolgt differenziert nach dem Standort im Planungsbereich; sie ist im Freiflächenplan zu nennen.

Sträucher

Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn
Rhamnus frangula	- Faulbaum
Salix viminalis	- Korbweide
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	- Traubenholunder
Syringa vulgaris	- Gemeiner Flieder
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- Wasserschneeball

Berankung von Fassaden

Schling-, Rank- und Kletterpflanzen
(Wilder Wein, Efeu, Knöterich, Clematis u. a.)

1.9.2 Pflanzgebot für Einzelbäume im Bereich der Baugrundstücke und Pflanzgebotsflächen § 9 Abs.(1) Nr. 25A BauGB

Im Planbereich ist pro Baugrundstück mindestens ein Baum 1. oder 2. Ordnung entsprechend nachfolgender Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Sind im Lageplan bereits Baumstandorte ausgewiesen, so können diese angerechnet werden.

Für die im Bereich der Pflanzgebotsflächen festgesetzten Einzelbäume gilt nachfolgende Liste entsprechend.

Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Fagus silvatica	- Rotbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Salix alba	- Silberweide
Tilia cordata	- Winterlinde
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde

Bäume 2. Ordnung

Acer campestre	- Feldahorn
Betula pendula	- Sandbirke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Malus silvestris	- Holzapfel
Prunus padus	- Traubenkirsche
Salix caprea	- Salweide
Sorbus aria	- Mehlbeere
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Sorbus domestica	- Speierling

Neben den vor genannten Baumarten ist auch die Anpflanzung heimischer Obstbaumsorten zulässig.

2. Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO

2.1.0 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 LBO

2.1.1 Dachform / Dachneigung § 74 Abs.(1) Nr. 1 LBO

Als Dachform sind nur Satteldächer oder Pultdächer zulässig.
Die zulässige Dachneigung für Satteldächer beträgt 25° – 30° .
Die zulässige Dachneigung für Pultdächer beträgt maximal 15° .
Für Garagen und Carports sind nur Flach-, Sattel- oder Pultdächer zulässig.

2.1.2 Dachdeckung § 74 Abs.(1) Nr. 1 LBO

Für die Deckung der geneigten Dächer ist reflektierendes und grellfarbiges Material nicht zulässig.

Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind zulässig.

2.1.3 Außenwandflächen § 74 Abs.(1) Nr. 1 LBO

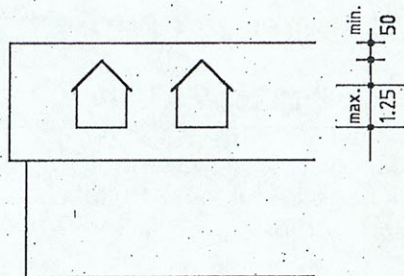
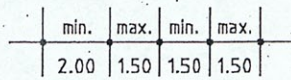
Fassadenbegrünungen sind zulässig (Pflanzen s. Pflanzliste unter Ziff. 1.9.1)

2.1.4 Dachaufbauten § 74 Abs.(1) Nr. 1 LBO

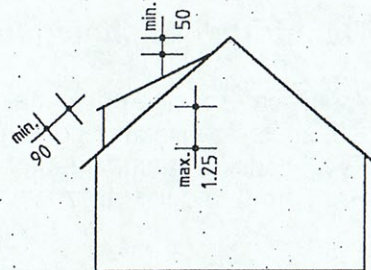
Dachaufbauten müssen zum Ortsgang einen Abstand von mind. 2,0 m, zum First von mind. 0,5 m und zur Traufe von mind. 0,9 m einhalten. Die Summe der Dachgaubenlänge je Traufseite darf max. $2/3$ der Traufseite betragen. Die Breite eines Zwerchgiebels darf max. $1/3$ der Gebäudelänge, jedoch max. 5,0 m betragen.

Beim Bau von Dachaufbauten sind nachfolgend aufgeführte gestalterische Vorgaben einzuhalten:

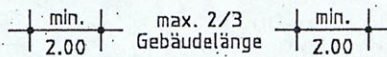
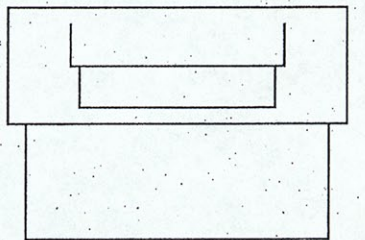
Stadt Süßen / Gemarkung Süßen
 Bebauungsplan „Riedstraße / Teckstraße West“
 Textteil vom 02.03.2004



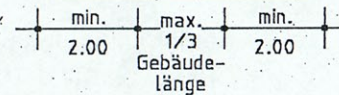
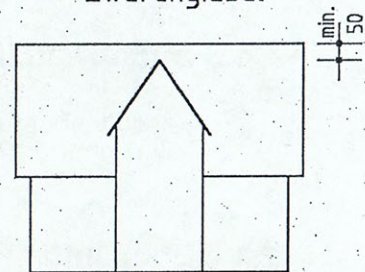
Regelquerschnitt



Schleppgaube



Zwerggiebel



2.1.5 Höhenfestlegung / Traufhöhen (TH) § 74 Abs.(1) Nr. 1 LBO

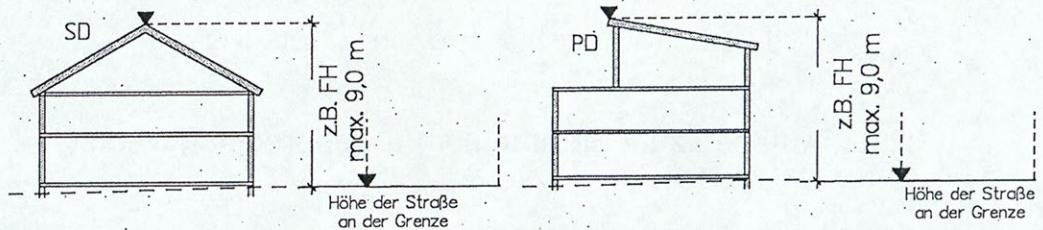
Im Bebauungsplan wird die maximal zulässige Firsthöhe der Gebäude festgelegt. Zum Schutz vor Hochwasser wird zusätzlich eine Mindest-Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) definiert, die nicht unterschritten werden darf (siehe Planeinschrieb).

Die Firsthöhe bezeichnet das Maß zwischen dem Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand und der Höhe der Straßen an der Grundstücksgrenze.

Die maximal zulässige Firsthöhe (max. FH) beträgt 9,0 m.

s. nachfolgende Skizze:

Stadt Süßen / Gemarkung Süßen
Bebauungsplan „Riedstraße / Teckstraße West“
Textteil vom 02.03.2004



2.2.0 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke § 74 Abs.(1) Nr. 3 LBO i.V. mit § 9 Abs.(1) LBO

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht zur Anlage von Stellplätzen, Zufahrten oder Wegen herangezogen werden.

Stellplätze, Zufahrten und Wege sind versickerungsfähig z.B. mit Rasengittersteinen, Schotterrassen etc. herzustellen.

Die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Pflanzlisten unter Ziff. 1.9.1 und 1.9.2 zu erfolgen.

Die Gestaltung der Außenanlagen ist in den Bauvorlagen darzustellen. Insbesondere ist ein Schnitt durch das Gebäude mit dem geplanten Höhenversatz zum Gewässerschutzstreifen darzustellen.

2.3.0 Einfriedigungen § 74 Abs.(1) Nr. 3 LBO

Einfriedigungen entlang öffentlicher Straßen und Wege sind mit Sträuchern oder als geschnittene Hecken (auch mit innenliegendem Flechtzaun) zu gestalten. Die Hecken müssen einen Abstand von mindestens 0,5 m zur öffentlichen Fläche haben.

Gegenüber Nachbargrenzen sind nur Laubhecken oder Einfriedigungen aus Holz jeweils bis zu einer max. Höhe von 1,0 m zulässig.

Bei Anpflanzung von Hecken und Sträuchern ist die Auswahl aus der Pflanzliste unter Ziff. 1.9.1 zu treffen.

Einfriedigungen sind nur außerhalb des Gewässerschutzstreifens zulässig.

2.4.0 Außenantennen § 74 Abs.(1) Nr. 4 LBO

Pro Gebäude ist maximal eine Außenantenne zulässig.

2.5.0 Niederspannungsleitungen § 74 Abs.(1) Nr. 5 LBO

Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

2.6.0 Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser § 74 Abs.(3) Nr. 2 LBO

Zur Schonung des Wasserhaushaltes ist für Dachflächenwasser und unbelastetes Oberflächenwasser je Gebäude eine Regenwasserzisterne mit Retentionsteil zu erstellen.

Je 100 m² versiegelter Flächen sind 2 m³ Retentionsraum herzustellen. Je 100 m² versiegelter Flächen dürfen 0,2 l/s aus der Zisterne abgeleitet werden.

2.7.0 Stützmauern § 74 Abs.(1) Nr. 3 LBO

Stützmauern sind nur bis zu einer max. Höhe von 1,0 m über dem bestehenden Gelände zulässig.

Stützmauern sind nur außerhalb des Gewässerschutzstreifens zulässig.

2.8.0 Aufschüttungen § 74 Abs.(1) Nr. 3 LBO

Selbstständige Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis maximal 1,0 m, gemessen vom bestehenden Gelände, zulässig.

Auffüllungen sind nur außerhalb des Gewässerschutzstreifens zulässig.

2.9.0 Stellplätze § 74 Abs.(2) Nr. 2 LBO

Aufgrund der beengten Verkehrssituation wird die Errichtung von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit vorgeschrieben.

3. Hinweise

3.1.0 Grundstücksentwässerung

Die Rückstauenebene der öffentlichen Kanäle liegt gemäß DIN 1986 auf Oberkante Straßenniveau.

Die Grundstückseigentümer sind für den Schutz ihrer Gebäude vor Rückstau verantwortlich.

Ein Anspruch auf Entwässerung der Untergeschosse im Freispiegel besteht nicht.

3.2.0 Regelungen zum Schutz des Bodens

Das „**Merkblatt-Boden**“ des Landratsamts Göppingen - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz vom Oktober 1996 ist zu beachten:

1. Hinweise und Empfehlungen

1:1 Allgemeines

Neben Luft und Wasser zählt der Boden zu den drei wichtigsten Lebensgrundlagen. Er bedarf deshalb unseres besonderen Schutzes.

Der Schutz des Bodens ist im Bodenschutzgesetz des Landes (BodSchG) rechtlich geregelt.

Im Zuge der Ausweisung von Baugebieten sowie bei der späteren Bauausführung sind in der Regel Belange des Schutzgutes Boden betroffen.

1.2 Ermittlung der örtlichen Bodenverhältnisse

Um die örtlichen Bodenverhältnisse überhaupt beurteilen zu können, sollte im Vorfeld einer Ausweisung von Baugebieten von einem Sachverständigen (z.B. Geologe) eine bodenkundliche Bestandsaufnahme durchgeführt werden. Erst dann ist es möglich, für den anfallenden Erdaushub eine Eignungsprüfung hinsichtlich verschiedener Möglichkeiten zur Wiederverwendung sowie eine Abschätzung evtl. vorhandener Bodenbelastungen vorzunehmen.

1:3 Wiederverwendung vor Ort

Bodenaushub sollte möglichst wieder am gleichen Ort einer Verwendung zugeführt werden. Dabei ist der hochwertige Oberboden wieder ausschließlich für die Rekultivierung oder Bodenverbesserung der nicht überbauten Flächen zu verwenden. Je tiefer Bauwerke in den Untergrund einbinden, umso größer werden die Schwierigkeiten mit der mengenmäßigen Bodenverwertung, mit der Vorflutbeschaffung für Abwasser und Regenwasser und mit der Problematik des Grundwasserkontaktes. Die Schwierigkeiten können gemildert werden, indem die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) so festgelegt wird, dass ein Massenausgleich stattfindet.

Eine Anhebung der EFH bringt folgende Vorteile:

Stadt Süßen / Gemarkung Süßen
Bebauungsplan „Riedstraße / Teckstraße West“
Textteil vom 02.03.2004

- Verringerung des anfallenden Erdaushubs verbunden mit Einsparungen bei der Abfuhr und Ablagerung.
- Entlastung der Erd- und Bauschuttdeponien.
- Kosteneinsparungen bei der Baulanderschließung im Rahmen der Herstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen durch geringere Leitungstiefen.
- Minderung der Gefahr eines Kontaktes des Baukörpers mit dem Grundwasser.
- Verringerung der Gefahr von baubedingten Grundwasserbeeinträchtigungen (Verunreinigungen).
- Reduzierte Wasserhaltung im Falle dennoch stattfindender Grundwassereinbindung

2. Regelungen zum Schutz des Bodens

2.1 Behandlung von Erdaushub

- 2.1.1 Unbelasteter verwertbarer Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
- 2.1.2 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der Hochwertige Oberboden (humoser Boden) abzuschleppen. Er ist vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern.
- 2.1.3 Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.
- 2.1.4 Für den Umgang mit Böden, die zu Rekultivierungszwecken vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Heftes 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden-Württemberg.

2.2 Freiflächen

Bereiche späterer Freiflächen sind nach Möglichkeit vom Baubetrieb freizuhalten. Dort dürfen notwendige Erdarbeiten (z.B. Abschieben des Oberbodens, Bodenauftrag) nur mit Kettenfahrzeugen (zul. Bodenpressung < 4 N/cm²) ausgeführt werden.

2.3 Bodenbelastungen

- 2.3.1 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.
- 2.3.2 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- 2.3.3 Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt Göppingen – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – zu benachrichtigen.
- 2.3.4 Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Stand Oktober 1996

3.3.0 Bodendenkmalpflege

Während der Baumaßnahmen können bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Stadt Süßen anzuzeigen. Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen angeschnitten werden oder Einzelfunde auftreten, ist das Landesdenkmalamt, Abt. Archäologische Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen (§ 33 DSchG).

3.4.0 Maßnahmen der Bodenordnung

Auf die Notwendigkeit bodenordnerischer Maßnahmen wird hingewiesen.

3.5.0 Hochwasser Schweinbach

Die geplante Bebauung befindet sich in unmittelbarer Nähe des Schweinbaches.

Um das Hochwasserrisiko zu mindern wurde die Höhenlage der geplanten Erschließungsstraße so gesetzt, dass Sie über dem bestehenden Geländeneiveau liegt. Die geplanten Gebäude sind höhenmäßig über dem geplanten Geländeneiveau zu erstellen und gegen Hochwasser (z.B durch hochziehen der Lichtschächte, die Vermeidung offener Abgänge etc.) zu schützen.

Es wird dringend empfohlen, darüber hinaus weitere HW-Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Im Internet werden unter <http://www.ikone-online.de/vorsorge/index.htm> Bau- und Verhaltensvorsorgen genannt, die beachtet werden sollten.

3.6.0 Grundwasser

Die geplante Bebauung befindet sich in unmittelbarer Nähe des Schweinbaches. Die Gebäude sind gegen Grundwasser, z.B. über eine weiße Wanne, zu schützen.

Während der Bauzeit kann eine vorübergehende Grundwasserabsenkung vorgenommen werden. Hierfür ist jedoch ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Die Pläne mit Beschreibung sind beim zuständigen Landratsamt - Untere Wasserbehörde - einzureichen.

Stadt Süßen / Gemarkung Süßen
Bebauungsplan „Riedstraße / Teckstraße West“
Textteil vom 02.03.2004

Bei Leitungen die im Grundwasser zu liegen kommen sind entsprechende Sperrriegel einzubauen.

3.7.0 Aufzuhebende Festsetzungen

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen bauordnungs- und planungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

Weiße Wanne: Hinweis,
da keine Rechtsgrundlage
für Verpflichtung vorhanden
ist (H. Bäumerle JTG)

Weiße Wanne ist Baukörper
aus WC-Beton (wasserundurch-
lässigen Beton) der zusätzlich
durch einen erhöhten Stahlanteil
eine bessere Bewehrung, d.h.

~~trifft~~ bessere Sicherheit
vor Ribbildung hat.
(H. Leichtke Fa Kellerbau)

14.07.06 J

Stadt Süßen
Landkreis Göppingen

Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften "Ried-/Teckstraße West"

Aufgrund von § 74 Abs. 6 und 7 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (Gbl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (Gbl. S. 760) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (Gbl. S. 745) hat der Gemeinderat der Stadt Süßen in öffentlicher Sitzung am 15.03.2004 die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des zeichnerischen Teils, gefertigt am 06.10.2003/02.03.2004 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Lageplan, dem Textteil und der Begründung in der Fassung vom 06.10.2003/02.03.2004.

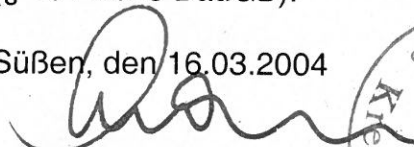
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (Gbl. S. 617), geändert durch Gesetze vom 15.12.1997 (Gbl. S. 521) und vom 19.12.2000 (Gbl. S. 760), handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 In Kraft treten

Die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Süßen, den 16.03.2004


Wolfgang Lützner
Bürgermeister



Stadt Süßen
Landkreis Göppingen

Satzung über den Bebauungsplan "Ried-/Teckstraße West"

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I, S. 2902) und durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I, S. 3108), berichtigt durch die Bekanntmachung vom 16.01.1998 (BGBl. I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (Gbl. S. 582, ber. S. 698), berichtigt durch Gesetz vom 19.12.2000 (Gbl. S. 745) hat der Gemeinderat der Stadt Süßen in öffentlicher Sitzung am 15.03.2004 den Bebauungsplan "Ried-/Teckstraße West" als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des zeichnerischen Teils, gefertigt am 06.10.2003/02.03.2004 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich aus dem Lageplan, dem Textteil und der Begründung in der Fassung vom 06.10.2003/02.03.2004.

§ 4 In Kraft treten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Süßen, den 16.03.2004


Wolfgang Lütznier
Bürgermeister

